

AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

9. AUGUST 1966

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

9. JAHRGANG Nr. 147

INHALT

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

66/30/Euratom:

Entscheidung des Rates vom 28. Juli 1966 über die Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens „Kernkraftwerk Obrigheim GmbH“ 2681/66

66/31/Euratom:

Entscheidung des Rates vom 28. Juli 1966 über die Billigung einer Änderung der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens „Société d'Énergie Nucleaire Franco-Belge des Ardennes (SENA)“ 2686/66

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

Verordnung Nr. 117/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen 2688/66

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

66/461/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1966 über die erneute Änderung ihrer Entscheidungen in Anwendung des Ratsbeschlusses vom 4. April 1962 über die Ermächtigung verschiedener Mitgliedstaaten zur Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von bestimmten Waren mit Zuckergehalt aus den anderen Mitgliedstaaten 2692/66

EMPFEHLUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

66/462/EWG:

Empfehlung der Kommission vom 20. Juli 1966 an die Mitgliedstaaten zu den Voraussetzungen für die Entschädigung im Fall von Berufskrankheiten 2696/66

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 28. Juli 1966

über die Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens „Kernkraftwerk Obrigheim GmbH“

(66/30/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 1 und 49,

nach Stellungnahme der Kommission,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Kenntnisnahme von dem Bericht der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kernkraftwerk Obrigheim GmbH hat zum Gegenstand, in Obrigheim am Neckar, Landkreis Mosbach, Regierungsbezirk Nordbaden, Land Baden-Württemberg, Bundesrepublik Deutschland, ein Kernkraftwerk mit einer elektrischen Leistung von etwa 280 Megawatt zu bauen, einzurichten und zu betreiben.

Die Kernkraftwerk Obrigheim GmbH hat zur Verwirklichung dieses Ziels ihre Errichtung als Gemeinsames Unternehmen beantragt.

Der Gesellschaftsvertrag der Kernkraftwerk Obrigheim GmbH ist mit den Bestimmungen

des Vertrages über Gemeinsame Unternehmen vereinbar und bestimmt insbesondere in § 16, daß die Kernkraftwerk Obrigheim GmbH, falls sie als Gemeinsames Unternehmen errichtet wird, den Bestimmungen des Vertrages, den zu seiner Durchführung getroffenen Maßnahmen und insbesondere den Bestimmungen dieser Entscheidung unterliegen wird.

Es ist Aufgabe der Gemeinschaft, durch die Schaffung der für die schnelle Bildung und Entwicklung von Kernindustrien erforderlichen Voraussetzungen zur Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten und zur Entwicklung der Beziehungen mit den anderen Ländern beizutragen.

Ungeachtet der zur Zeit mit einem solchen Unternehmen verbundenen wirtschaftlichen Risiken erscheint es angebracht, unter Berücksichtigung aller bisher erzielten Fortschritte schon jetzt mit dem Bau großer Kernkraftwerke zu beginnen.

Dem von der Kernkraftwerk Obrigheim GmbH ausgehenden Plan kommt daher beim derzeitigen Stand der Anwendung der kerntechnischen Verfahren zur Stromerzeugung ausschlaggebende Bedeutung für die Entwicklung der Kernindustrie in der Gemeinschaft zu —

ENTSCHEIDET:

vertrag des Gemeinsamen Unternehmens aufzunehmen.

Artikel 1

Die Kernkraftwerk Obrigheim GmbH wird für die Dauer von fünfundzwanzig Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entscheidung an als Gemeinsames Unternehmen im Sinne des Vertrages errichtet.

Die Kernkraftwerk Obrigheim GmbH hat zum Gegenstand, in Obrigheim am Neckar, Land Baden-Württemberg, Bundesrepublik Deutschland, ein Kernkraftwerk mit einer elektrischen Leistung von etwa 280 Megawatt zu bauen, einzurichten und zu betreiben.

Artikel 2

Der dieser Entscheidung als Anhang beigelegte Gesellschaftsvertrag der Kernkraftwerk Obrigheim GmbH wird gebilligt. Die in § 14 des Gesellschaftsvertrags vorgesehene Auflösung sowie jede Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils an Nichtgesellschafter kann jedoch nur mit Billigung des Rates erfolgen, der auf Vorschlag der Kommission gemäß Artikel 47 des Vertrages entscheidet. Die Billigungsklausel ist in den Gesellschafts-

Artikel 3

Für den Fall, daß die Vergünstigungen, die der Kernkraftwerk Obrigheim GmbH nach Artikel 48 des Vertrages durch besondere Entscheidung des Rates gewährt werden, vor Ablauf der in Artikel 1 genannten Frist in vollem Umfang widerrufen werden sollten, wird der Rat der Kernkraftwerk Obrigheim GmbH zum gleichen Zeitpunkt die Eigenschaft eines Gemeinsamen Unternehmens durch eine zu veröffentlichende Entscheidung entziehen.

Artikel 4

Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 1966.

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

S. A. POSTHUMUS

ANLAGE**GESELLSCHAFTSVERTRAG****der Kernkraftwerk Obrigheim GmbH (KWO)**

§ 1

Firma und Sitz

Die nachstehend aufgeführten Energie-Versorgungsunternehmen

- a) Energie-Versorgung Schwaben Aktiengesellschaft, Stuttgart,
- b) Badenwerk Aktiengesellschaft, Karlsruhe,
- c) Technische Werke der Stadt Stuttgart Aktiengesellschaft, Stuttgart,
- d) Neckarwerke Elektrizitätsversorgungs-Aktiengesellschaft, Esslingen/Neckar,
- e) Stadt Karlsruhe, Stadtwerke, Karlsruhe,
- f) Kraftübertragungswerke Rheinfelden, Rheinfelden/Baden,
- g) Stadt Ulm/Donau, Stadtwerke, Ulm/Donau,
- h) Württembergisches Portland-Cement-Werk zu Lauffen am Neckar, Heilbronn/Neckar,

- i) Stadt Heidenheim/Brenz, Stadtwerke, Heidenheim/Brenz,
- k) Alb Elektrizitätswerk Geislingen/Steige, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Geislingen/Steige,
- l) C. Klinglers Erben Elektrizitätswerk Nagold, Nagold,
- m) Elektrizitätswerk Braunsbach, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, Obersteinach, Kreis Schwäbisch-Hall,
- n) Elektrizitätswerk Vaihingen/Enz A. Hesselthaler & Co., Vaihingen/Enz,

haben eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Kernkraftwerk Baden-Württemberg
Planungsgesellschaft mit beschränkter Haftung

errichtet.

Gegenstand des Unternehmens waren die Vergabe, Bearbeitung und Auswertung von Projektierungsaufträgen für ein Kernkraftwerk und die Sicherstellung eines geeigneten Geländes für ein solches.

Die Gesellschaft wird unter der Firma

Kernkraftwerk Obrigheim
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

fortgeführt.

Sitz der Gesellschaft ist Obrigheim am Neckar.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und Betrieb eines Kernkraftwerks in Obrigheim mit den damit zusammenhängenden Geschäften und die Abgabe der in diesem Kernkraftwerk erzeugten Energie an die Gesellschafter.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital beträgt DM 25 000 000,—
— fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark.

Daran sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

Gesellschafter	mit dem bei der Gründung über- nommenen Geschäfts- anteil	mit der bei der Kapitalerhöhung vom 24. 2. 1965 übernommenen Stammeinlage	Gesamtbetrag DM
	DM	DM	
a) Energie-Versorgung Schwaben AG	420 000,—	8 330 000,—	8 750 000,—
b) Badenwerk AG	420 000,—	6 580 000,—	7 000 000,—
c) Techn. Werke der Stadt Stuttgart AG	210 000,—	3 290 000,—	3 500 000,—
d) Neckarwerke Elektrizitätsversorgungs-AG	150 000,—	2 350 000,—	2 500 000,—
e) Stadt Karlsruhe, Stadtwerke	75 000,—	1 175 000,—	1 250 000,—
f) Kraftübertragungswerke Rheinfelden	150 000,—	600 000,—	750 000,—
g) Stadt Ulm/Donau, Stadtwerke	33 000,—	517 000,—	550 000,—
h) Württ. Portland-Cement-Werk	25 000,—	400 000,—	425 000,—
i) Stadt Heidenheim/Brenz, Stadtwerke	6 000,—	94 000,—	100 000,—
k) Alb Elektrizitätswerk Geislingen/Steige GmbH	6 000,—	69 000,—	75 000,—
l) C. Klinglers Erben Elektrizitätswerk Nagold	3 000,—	47 000,—	50 000,—
m) Elektrizitätswerk Braunsbach eGmbH	1 000,—	24 000,—	25 000,—
n) Elektrizitätswerk Vaihingen/Enz A. Hessenthaler & Co.	1 000,—	24 000,—	25 000,—
	1 500 000,—	23 500 000,—	25 000 000,—

§ 4

Abtretung von Geschäftsanteilen

(1) Solange der Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über eine Risikobeteiligung (Bundesvertrag) noch läuft, bedarf eine Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils der Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils an Nichtgesellschafter ist nur mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung zulässig; § 17 GmbH-Gesetz bleibt unberührt. Vor einer Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils an Gesellschafter ist die Gesellschafterversammlung zu unterrichten.

(3) Vor einer Abtretung an Nichtgesellschafter hat der abgebende Gesellschafter seine Anteile den übrigen

gen Gesellschaftern zum Nennwert zuzüglich eines entsprechenden Anteils an den Rücklagen und abzüglich eines entsprechenden Anteils an einem etwaigen Verlust einheitlich anzubieten. Die übrigen Gesellschafter sind in der Reihenfolge der Höhe ihrer Beteiligung, somit der Höchstbeteiligte als erster, zum Erwerb berechtigt.

§ 5

Stromabgabe und Kostendeckung

(1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die erzeugbare elektrische Energie (Leistung und Arbeit) den Gesellschaftern im Verhältnis von deren Beteiligung am Stammkapital der GmbH zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschafter verpflichten sich, diese elektrische Energie abzunehmen.

(2) Während der Gültigkeit des Bundesvertrages bezahlen die Gesellschafter ihren Anteil an der elektrischen Energie nach den Bestimmungen dieses Bundesvertrages, nach seinem Ablauf die effektiven Jahreskosten ohne Verzinsung des Eigenkapitals anteilig entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital der GmbH.

§ 5 a

Verpflichtungen der Gesellschafter aus dem Bundesvertrag

(1) Die Gesellschafter sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, den zwischen der Bundesrepublik Deutschland einerseits und allen Gesellschaftern andererseits abgeschlossenen Bundesvertrag voll zu erfüllen.

(2) Verstößt ein Gesellschafter schuldhaft gegen wesentliche Verpflichtungen des Bundesvertrages (§ 17 Ziffer 2 des Vertrages) oder werden durch seine Handlungen oder Unterlassungen dem Bundesvertrag nachträglich die Grundlagen entzogen (§ 17 Ziffer 3 des Vertrages), ist der Gesellschafter zum Ersatz des der Gesellschaft und den einzelnen Gesellschaftern hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Daneben kann dieser Gesellschafter durch Beschluß der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

(3) Der ausgeschlossene Gesellschafter hat für seinen Geschäftsanteil einen Anspruch auf Abfindung, deren Höhe und Fälligkeit sich nach den Bedingungen des § 13 Absatz (3) bestimmt. Die Gesellschafter sind in der Reihenfolge nach § 4 Absatz (3) berechtigt, den Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters gegen Leistung der Abfindung zu übernehmen. Ist keiner der Gesellschafter bereit, den Geschäftsanteil zu übernehmen, so wird er eingezogen.

(4) Soweit durch vorstehende Bestimmungen Rechte des Gesellschafters aus seiner ersten Stammeinlage betroffen sind, stimmt er den daraus sich ergebenden Folgen nach § 34 Absatz 2 GmbH-Gesetz zu.

(5) Beschließt die Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit eine Kündigung des Bundesvertrages, dann sind die Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft und gegenüber den anderen Gesellschaftern verpflichtet, die nach § 16 des Bundesvertrages zur Kündigung erforderliche gemeinsame Erklärung abzugeben.

§ 6

Organe

Organe der Gesellschaft sind

1. Geschäftsführer,
2. Gesellschafterversammlung,
3. Ständiger Ausschuß.

§ 7

Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Die Bestellung erfolgt auf höchstens 5 Jahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

§ 8

Führung der Geschäfte

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und einer von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt außer in den durch das Gesetz und durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen über die Zustimmung zu nachstehenden Maßnahmen der Geschäftsführer, welche nicht ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden dürfen:

1. Abschluß von Rechtsgeschäften, deren Gegenstandswert DM 100 000,— übersteigt;
2. grundsätzliche Bestimmungen über Gehalts- und Lohnstarife;
3. Behandlung sonstiger wesentlicher Aufgaben der Gesellschaft;
4. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Unternehmen oder Stellen der öffentlichen Hand, soweit hierdurch grundsätzliche Fragen des Gesellschaftszweckes berührt werden.

Die Gesellschafterversammlung erläßt Geschäftsordnungen für die Geschäftsführer und den Ständigen Ausschuß (§ 11) und wählt den Abschlußprüfer.

§ 10

Gesellschafterversammlung

(1) Zur Beschlußfassung über den Jahresabschluß findet jährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres eine Gesellschafterversammlung statt.

(2) Weitere Gesellschafterversammlungen finden statt, wenn die Geschäftsführer oder der Ständige Ausschuß diese für notwendig erachten oder wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen

mindestens dem 10. Teil des Stammkapitals entsprechen, eine Einberufung unter Angabe der Gründe und des Zweckes der Einberufung schriftlich verlangen.

(3) Die Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern mit Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief einberufen. Jeder Gesellschafter kann binnen 4 Tagen weitere Gegenstände bezeichnen, über die er eine Beratung und Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung verlangt.

(4) In der Gesellschafterversammlung gewähren je volle DM 1 000,— Geschäftsanteil eine Stimme.

(5) Gesellschafterversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter nach § 1 a) — f) anwesend ist und die Anwesenden mindestens die Hälfte der Stimmen repräsentieren.

Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlußfähig, so ist auf einen Tag in der dritten folgenden Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gesellschafter und der vertretenen Stimmen beschlußfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen werden, soweit das Gesetz nicht höhere Mehrheiten verlangt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(6) Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitz der Ständigen Ausschüsse, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so wird unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden Gesellschaftervertreters ein Vorsitz für die jeweilige Gesellschafterversammlung gewählt.

Der Vorsitz bestimmt über die Art der Abstimmungen.

(7) Die Gesellschafter können sich durch mit schriftlicher Vollmacht versehene leitende Personen ihres Unternehmens vertreten lassen. Auch ist es zulässig, einen anderen Gesellschafter bzw. dessen Bevollmächtigten mit der Vertretung zu betrauen.

(8) Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitz und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitz bestellt.

§ 11

Ständiger Ausschuß

(1) Die Gesellschafterversammlung bestellt einen Ständigen Ausschuß zur Überwachung der Führung der Geschäfte, auf den die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat keine Anwendung finden. Er ist zuständig für die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie für die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern mit einem Monatsgehalt von über DM 2 500,— und für die Gewährung eines Monatsgehalts von über DM 2 500,—. Dem Ständigen Ausschuß können die in § 9 Ziffern 1 bis 4 der Gesellschafterversammlung vorbehaltenen Zustimmungen durch die Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise übertragen werden.

In diesem Ausschuß ist jeder Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil mindestens 3 % des Stammkapitals der Gesellschaft beträgt, durch ein ordentliches Mitglied vertreten; unbeschadet dieser Bestimmung erhalten die Gesellschafter § 1 g) — n)

zusammen einen Sitz. Der Gesellschafter kann zur Vertretung des ordentlichen Mitglieds ein stellvertretendes Mitglied benennen.

Die Berufung oder Abberufung von ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern ist der Geschäftsführung schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Kreis der ordentlichen Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder ist auf Personen beschränkt, die bei den Gesellschaftern leitend tätig sind.

(3) Der Ständige Ausschuß führt seine Geschäfte nach Maßgabe der von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

(4) Der Ständige Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und diese mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten. Im übrigen gilt § 10 Absatz (5) sinngemäß.

Die Beschlüsse des Ständigen Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Das Stimmrecht der Mitglieder des Ständigen Ausschusses bemißt sich nach der Höhe der Geschäftsanteile der von ihnen vertretenen Gesellschafter. Beschlüsse des Ständigen Ausschusses können auch schriftlich oder telegraphisch gefaßt werden, wenn der Vorsitzende dies anordnet und kein Mitglied unverzüglich widerspricht.

(5) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder erhalten Sitzungsgelder, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung bestimmt wird.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 13

Dauer und Kündigung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

(2) Nach Ablauf des Bundesvertrages kann ein Gesellschafter seine Beteiligung mit einer Frist von zwei Jahren auf Jahresende kündigen. Die Kündigung ist nur zulässig, wenn der sein Ausscheiden erstrebende Gesellschafter seine Geschäftsanteile den übrigen Gesellschaftern zu den Bedingungen des § 4 Ziffer 3 angeboten hat und innerhalb eines Jahres ab Angebot keiner der Mitgesellschafter zur Übernahme bereit ist und wenn weiterhin die Übernahme der Stromabnahmeverpflichtung des Kündigenden durch die anderen Gesellschafter diesen nicht zumutbar ist. Die Kündigung bleibt bei Unzumutbarkeit zulässig, wenn der Kündigende seine Geschäftsanteile unentgeltlich zur Verfügung stellt.

(3) Hat ein Gesellschafter gekündigt, so werden seine Geschäftsanteile eingezogen.

Der Kündigende erhält als Abfindung — abgesehen von dem in § 13 Ziffer 2 letzter Satz geregelten Fall — den Zeitwert seines Geschäftsanteils, höchstens dessen Nennwert zuzüglich anteiliger Rücklagen. Bei der Festsetzung des Zeitwerts des Geschäftsanteils sind neben dem Sachzeitwert die Strombezugsverpflichtung und die Jahreskostenzahlung zu berücksichtigen.

Die Fälligkeit des Abfindungsguthabens ist so zu bemessen, daß sie weder die Liquidität der Gesellschaft beeinträchtigt noch zu einer Erhöhung der Strompreise der Gesellschaft führt.

§ 14

Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft kann durch Beschluß der Gesellschafterversammlung, frühestens zum 31. Dezember 1985, aufgelöst werden.

Solange noch Verbindlichkeiten in Höhe von mehr als 20 % des Stammkapitals vorhanden sind, bedarf der Auflösungsbeschluß einer Dreiviertelmehrheit.

(2) Wird durch Beschluß der Gesellschafterversammlung die Gesellschaft aufgelöst, dann ist im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft den Gesellschaftern, die gegen die Auflösung gestimmt haben, die Übernahme der Anlagen der Gesellschaft anzubieten. Die Ausübung dieses Übernahmerechtes darf im Vergleich zu einem freihändigen Verkauf nicht zu einer Schmälerung des Liquidationserlöses führen.

§ 15

Bekanntmachungen

Gesetzlich notwendige Bekanntmachungen sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 16

Gemeinsame Unternehmen

(1) Wird die Gesellschaft als Gemeinsames Unternehmen im Sinne des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft errichtet, so unterliegt sie für die Dauer ihrer Tätigkeit als Gemeinsames Unternehmen den Bestimmungen des Euratom-Vertrages über die Gemeinsamen Unternehmen und den Beschlüssen des Ministerrats der Europäischen Atomgemeinschaft, durch die die Gesell-

schaft als Gemeinsames Unternehmen errichtet wird und durch die ihr einige der in Anhang III zum Vertrag genannten Vergünstigungen gewährt werden. Es gilt insbesondere folgendes:

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages treten erst dann in Kraft, wenn sie gemäß Artikel 50 des Euratom-Vertrages vom Ministerrat genehmigt worden sind;

b) gemäß Artikel 171 Absatz (3) des Euratom-Vertrages sind die Gewinn- und Verlustrechnungen und die Bilanzen der Gesellschaft für jedes abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb eines Monats nach ihrer Billigung durch die Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung an die Euratom-Kommission zu übermitteln, damit diese sie dem Ministerrat und dem Europäischen Parlament zuleite. Nach dem gleichen Verfahren sind spätestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres die Voranschläge für die Einnahmen und Ausgaben zu übermitteln.

(2) Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unterliegt die Gesellschaft weiterhin der deutschen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892.

§ 17

Schlußbestimmungen

(1) Sollte eine der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, so sind die Gesellschafter einig, daß dessenungeachtet der Gesellschaftsvertrag in seinen übrigen wirksamen Teilen in Kraft bleibt und die ungültige Regelung durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige ersetzt werden soll.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über Inhalt und Auswirkung des Gesellschaftsvertrages ist eine gütliche Einigung anzustreben. Gerichtsstand ist Stuttgart.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 28. Juli 1966

**über die Billigung einer Änderung der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens
„Société d'Énergie Nucléaire Franco-Belge des Ardennes (SENA)“**

(66/31/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 50 und 47,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit Entscheidung vom 9. September 1961⁽¹⁾ das Gemeinsame Unternehmen „Société d'Énergie Nucléaire Franco-Belge des Ardennes (SENA)“ errichtet.

Die außerordentliche Hauptversammlung des Gemeinsamen Unternehmens hat in ihrer Sit-

⁽¹⁾ AB Nr. 65 vom 9. 10. 1961, S. 1173/61.

zung am 15. September 1961 eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals beschlossen.

Diese Erhöhung des Gesellschaftskapitals entsprach der vorgesehenen Entwicklung und einem ordentlichen Finanzgebaren des Gemeinsamen Unternehmens.

Das Gemeinsame Unternehmen hat die Kommission mit Schreiben vom 31. Januar 1966 er sucht, beim Rat das Verfahren zur Billigung der Änderung der Satzung einzuleiten.

Zur Vermeidung einer erheblichen Rechtsunsicherheit soll die Entscheidung mit rückwirkender Kraft erlassen werden; anderenfalls wären nämlich die ausgegebenen Aktien ungültig und die Bilanzen des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 1962, zum 31. Dezember 1963, zum 31. Dezember 1964 und zum 31. Dezember 1965 unrichtig und abzuändern —

ENTSCHEIDET:

Artikel 1

Die dieser Entscheidung als Anlage beigefügte Änderung des Artikels 7 der Satzung der „Société d'Énergie Nucléaire Franco-Belge des Ardennes (SENA)“ wird gebilligt.

Artikel 2

Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 13. Juli 1962 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. A. POSTHUMUS

ANLAGE

Änderung der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens „Société d'Énergie Nucléaire Franco-Belge des Ardennes (SENA)“

Artikel 7 der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens „Société d'Énergie Nucléaire Franco-Belge des Ardennes (SENA)“ wird wie folgt geändert:

„Artikel 7 — Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital beträgt 80 000 000 ffrs, aufgeteilt in 800 000 Aktien zu je 100 ffrs, und zwar 400 000 Aktien der Kategorie A und 400 000 Aktien der Kategorie B.

Das Gesellschaftskapital kann unter folgenden Bedingungen erhöht oder herabgesetzt werden.

Inhaber der Aktien der Kategorie A kann gemäß Verordnung Nr. 58-1137 vom 28. November 1958 nur die „Électricité de France — Service national“ sein. Inhaber der Aktien der Kategorie B können nur natürliche oder juristische Personen sein, die Angehörige anderer Unterzeichnerstaaten des Euratomvertrags sind.“

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 117/66/EWG DES RATES

vom 28. Juli 1966

über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einführung einer gemeinsamen Verkehrspolitik erfordert die Aufstellung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Straßen-Personenverkehr.

Solche Regeln können nur auf der Grundlage einheitlicher Definitionen für die verschiedenen Arten des Personenverkehrs aufgestellt werden.

Eine gewisse Frist, die die Durchführung der erforderlichen Arbeiten ermöglicht, würde die Annahme und Anwendung der gemeinsamen Regeln für den Linienverkehr und den Pendelverkehr erleichtern; es erscheint jedenfalls notwendig, in dieser Verordnung den Termin für die Aufstellung solcher Regeln festzusetzen.

Die Anwendung gemeinsamer Regeln für den Gelegenheitsverkehr kann bei dieser Verkehrsart nicht zu Schwierigkeiten führen; Liberalisierungsmaßnahmen für Rundfahrten mit geschlossenen Türen und Gelegenheitsbeförderungen, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist, können ohne weiteres sofort angewandt werden; auch bei gewissen Gelegenheitsbeförderungen, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist und bei denen zur Rückfahrt Fahrgäste aufgenommen werden, können ohne weiteres in Kürze Liberalisierungsmaßnahmen angewandt werden.

Die Liberalisierung bestimmter Beförderungen, die Unternehmen für ihre eigenen Arbeitnehmer ausführen, scheint für den Verkehrsmarkt keine Schwierigkeiten zu schaffen; daher können die hierfür geltenden Regeln in der Weise gelockert werden, daß das Genehmigungssystem durch eine Regelung ersetzt wird, bei der nur noch eine Bescheinigung erforderlich ist und bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Sobald die gemeinsamen Regeln für den Linienverkehr und den Pendelverkehr aufgestellt sind, können gemeinsame Regeln mit dem Ziel erlassen werden, die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen auf den grenzüberschreitenden Straßen-Personenverkehr von oder nach dem Hoheitsgebiet eines dritten Landes auszudehnen.

Um den Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu erleichtern, sollten

⁽¹⁾ AB Nr. 62 vom 12. 4. 1965, S. 905/65.

⁽²⁾ AB Nr. 63 vom 13. 4. 1965, S. 956/65.

die Kontrollformalitäten für den Gelegenheitsverkehr vereinfacht und die Verwaltungsverfahren harmonisiert werden; zu diesem Zweck erscheint es angezeigt, die derzeitigen Dokumente durch ein einheitliches Kontrolldokument zu ersetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT I

Definitionen und Geltungsbereich

Artikel 1

(1) Linienvkehr ist die regelmäßige Beförderung von Personen in einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen ein- oder aussteigen können.

(2) Eine Betriebsregelung oder entsprechende Dokumente, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten genehmigt und vom Verkehrsunternehmer vor ihrer Anwendung veröffentlicht werden müssen, legen die Beförderungsbedingungen, insbesondere die Zahl der Fahrten, den Fahrplan, die Tarife und die Beförderungspflicht fest, soweit diese Bedingungen nicht durch Gesetz oder Verordnung bestimmt sind.

(3) Als Linienvkehr gilt unabhängig davon, wer den Ablauf der Fahrten bestimmt, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Kategorien von Personen unter Ausschluß anderer Fahrgäste, soweit die Merkmale des Linienvkehrs nach Absatz (1) gegeben sind. Diese Beförderungen — vor allem die Beförderung von Arbeitnehmern zur Arbeitsstelle und von dort zu ihrer Wohnung und die Beförderung von Schülern zur Lehranstalt und von dort zu ihrer Wohnung — werden als „Sonderformen des Linienvkehrs“ bezeichnet.

Die Regelmäßigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Ablauf der Fahrten wechselnden Bedürfnissen der Beteiligten angepaßt wird.

Artikel 2

(1) Pendelverkehr ist der Verkehrsdienst, der bei mehreren Hin- und Rückfahrten von demselben Ausgangsort nach demselben Zielort Reisende befördert, die zuvor in Gruppen zusammengefaßt worden sind. Jede Reisegruppe, welche die Hinfahrt gemeinsam ausgeführt hat, wird bei einer späteren Fahrt geschlossen an den Ausgangsort zurückgebracht.

Unter Ausgangsort und Zielort sind der Ort des Reiseantritts bzw. des Reiseziels sowie seine Umgebung zu verstehen.

(2) Es ist unzulässig, unterwegs Fahrgäste aufzunehmen oder abzusetzen.

(3) Die erste Rückfahrt und die letzte Hinfahrt in der Reihe der Pendelfahrten sind Leerfahrten.

(4) Nach Artikel 8 wird bestimmt,

— unter welchen Bedingungen bestimmten Reisenden gestattet werden kann, in Abweichung von Absatz (1) die Rückfahrt mit einer anderen Gruppe auszuführen,

— unter welchen Bedingungen Ausnahmen von Absatz (2) gestattet werden können,

— unter welchen Bedingungen Ausnahmen von Absatz (3) gestattet werden können,

— welche Behörden für die Zulassung der vorgenannten Ausnahmen zuständig sind.

Artikel 3

(1) Gelegenheitsverkehr ist der Verkehrsdienst, der weder der Definition des Linienvkehrs nach Artikel 1 noch der Definition des Pendelverkehrs nach Artikel 2 entspricht. Er umfaßt:

a) Rundfahrten mit geschlossenen Türen, d. h. Fahrten, die mit demselben Fahrzeug ausgeführt werden; das auf der gesamten Fahrstrecke die gleiche Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt;

b) Verkehrsdienste, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist;

c) alle sonstigen Verkehrsdienste.

(2) Beim Gelegenheitsverkehr dürfen unterwegs Fahrgäste weder aufgenommen noch abgesetzt werden, es sei denn, daß die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats Ausnahmen hiervon gestatten. Die Fahrten dürfen mit gewisser Häufigkeit ausgeführt werden, ohne deswegen die Eigenschaft des Gelegenheitsverkehrs zu verlieren.

Artikel 4

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind anwendbar auf den grenzüberschreitenden Personenverkehr

— vom Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nach dem Hoheitsgebiet desselben oder eines anderen Mitgliedstaats,

— mit Fahrzeugen, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als 9 Personen — einschließlich des Fahrers — zu befördern.

(2) Die Gemeinschaft wird mit den dritten Ländern die Verhandlungen aufnehmen, die zur Anwendung dieser Verordnung gegebenenfalls erforderlich sind.

(3) Nach Aufstellung der in den Artikeln 7 und 8 vorgesehenen gemeinsamen Regeln stellt der Rat so bald wie möglich auf Vorschlag der Kommission die gemeinsamen Regeln auf, die erforderlich sind, um die Anwendung dieser Verordnung auf den grenzüberschreitenden Straßen-Personenverkehr von oder nach dritten Ländern ausdehnen zu können.

ABSCHNITT II

Gemeinsame Regeln

Artikel 5

(1) Ab 1. Januar 1967 ist der in Artikel 3 Absatz (1) Buchstaben a) und b) genannte Gelegenheitsverkehr von jeder Beförderungsgenehmigung seitens eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, befreit.

(2) Ab 1. Januar 1969 ist der in Artikel 3 Absatz (1) Buchstabe c) genannte Gelegenheitsverkehr von jeder Beförderungsgenehmigung seitens eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, befreit, sofern

— die Hinfahrt mit leerem Fahrzeug erfolgt und alle Fahrgäste am gleichen Ort aufgenommen werden und

— die Fahrgäste

a) auf Grund von Beförderungsverträgen, die vor ihrer Ankunft im Land der Aufnahme zur Beförderung geschlossen wurden, in Gruppen zusammengefaßt sind oder

b) vorher von demselben Verkehrsunternehmer nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz (1) Buchstabe b) in das Land gebracht worden sind, in dem sie wieder aufgenommen werden, und ins Ausland weiterbefördert werden, oder

c) eingeladen worden sind, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, wobei der

Einladende die Beförderungskosten übernimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis sein, der nicht nur zum Zweck der Fahrt gebildet worden sein darf.

(3) Die Mitgliedstaaten können den in Artikel 3 Absatz (1) Buchstabe c) genannten Gelegenheitsverkehr der Beförderungsgenehmigung unterwerfen, falls die Bedingungen des Absatzes (2) dieses Artikels nicht erfüllt sind.

(4) Dieser Artikel ist nicht anwendbar, falls die bestehenden Regelungen im Rahmen bilateraler und multilateraler Übereinkünfte zwischen den Mitgliedstaaten eine liberalere Behandlung vorsehen.

Artikel 6

(1) Ab 1. Januar 1967 sind Beförderungen auf der Straße, die ein Unternehmen für seine eigenen Arbeitnehmer ausführt, von der Genehmigungspflicht befreit und nur noch bescheinigungspflichtig, soweit nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

a) die Beförderung muß mit Fahrzeugen ausgeführt werden, die Eigentum des Unternehmens sind oder von ihm auf Abzahlung gekauft worden sind und die von eigenem Personal bedient werden;

b) es muß sich handeln um die Beförderung

— der Arbeitnehmer zur Arbeitsstelle und von dort zu ihrer Wohnung,

— der Arbeitnehmer zwischen verschiedenen Arbeitsstellen desselben Unternehmens.

(2) Die in Absatz (1) vorgesehenen Bescheinigungen werden von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ausgestellt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist; sie gelten für die gesamte Fahrstrecke einschließlich der Transitstrecke. Die Bescheinigungen müssen einem Muster entsprechen, das von der Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten durch Verordnung festgelegt wird.

Artikel 7

Der Rat stellt bis zum 1. Januar 1968 gemäß Artikel 75 des Vertrages gemeinsame Regeln für den Linienverkehr auf.

Artikel 8

Der Rat stellt bis zum 1. Januar 1968 gemäß Artikel 75 des Vertrages gemeinsame Regeln für den Pendelverkehr auf.

ABSCHNITT III

Überwachung und Sanktionen*Artikel 9*

(1) Verkehrsunternehmer, die Gelegenheitsbeförderungen im Sinne des Artikels 3 dieser Verordnung durchführen, haben Kontrollbeamten auf Verlangen ein Kontrolldokument vorzuzeigen, das von den zuständigen Behörden des Staates, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, oder von anderen hierzu ermächtigten Stellen ausgegeben wird. Dieses Dokument wird auf den Namen des Verkehrsunternehmers ausgestellt und ist von diesem für jede Fahrt auszufüllen.

Die Kommission legt nach Anhörung der Mitgliedstaaten das Muster des Kontrolldokuments sowie die Einzelheiten seiner Verwendung fest.

(2) Unbeschadet des Artikels 11 tritt das Kontrolldokument an die Stelle der bereits bestehenden Kontrolldokumente.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 1966.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten erlassen nach Anhörung der Kommission rechtzeitig die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Sie regeln hierbei unter anderem Organisation, Verfahren und Mittel der Kontrolle sowie die Ahndung im Falle von Zuwiderhandlungen.

ABSCHNITT IV

Schlußbestimmungen*Artikel 11*

Artikel 5 dieser Verordnung ändert nicht die Bedingungen, von denen die Mitgliedstaaten die Zulassung ihrer eigenen Staatsangehörigen zu den in diesem Artikel genannten Tätigkeiten abhängig machen.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. A. POSTHUMUS

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1966

über die erneute Änderung ihrer Entscheidungen in Anwendung des Ratsbeschlusses vom 4. April 1962 über die Ermächtigung verschiedener Mitgliedstaaten zur Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von bestimmten Waren mit Zuckergehalt aus den anderen Mitgliedstaaten

(66/461/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den insbesondere gemäß Artikel 235 des Vertrages gefaßten Beschluß des Rates vom 4. April 1962⁽¹⁾ zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, letztmalig geändert durch Beschluß des Rates vom 26. Oktober 1965⁽²⁾ und letztmalig verlängert durch Beschluß vom 28. Juni 1966⁽³⁾,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962⁽⁴⁾ zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 7. Februar 1966⁽⁵⁾ über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Waffeln und

Kekschen aus den anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland, geändert durch Entscheidung vom 2. März 1966⁽⁶⁾ und verlängert durch Entscheidung vom 28. Juni 1966⁽⁷⁾,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 21. Dezember 1964⁽⁸⁾ über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Weichkaramellen, Hartkaramellen, Dragées und Fondantmasse aus den anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland, zuletzt geändert durch Entscheidung vom 2. März 1966⁽⁹⁾ und zuletzt verlängert durch Entscheidung vom 28. Juni 1966⁽⁷⁾,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 6. November 1964⁽¹⁰⁾ über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, nicht alkoholhaltig, aus den anderen Mitgliedstaaten in die Französische Republik, zuletzt geändert durch Entscheidung vom 2. März 1966⁽¹¹⁾ und zuletzt verlängert durch Entscheidung vom 28. Juni 1966⁽⁷⁾,

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 999/62.

(2) AB Nr. 179 vom 27. 10. 1965, S. 2801/65.

(3) AB Nr. 117 vom 29. 6. 1966, S. 2166/66.

(4) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 1000/62.

(5) AB Nr. 39 vom 4. 3. 1966, S. 541/66.

(6) AB Nr. 58 vom 29. 3. 1966, S. 847/66.

(7) AB Nr. 122 vom 7. 7. 1966, S. 2264/66.

(8) AB Nr. 7 vom 22. 1. 1965, S. 65/65.

(9) AB Nr. 58 vom 29. 3. 1966, S. 849/66.

(10) AB Nr. 206 vom 11. 12. 1964, S. 3524/64.

(11) AB Nr. 58 vom 29. 3. 1966, S. 852/66.

gestützt auf ihre Entscheidung vom 6. November 1964⁽¹⁾ über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Schokolade, Schokoladewaren und kakaohaltigen oder schokoladehaltigen Zuckerwaren, nicht alkoholhaltig, aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Französische Republik, zuletzt geändert durch Entscheidung vom 2. März 1966⁽²⁾ und zuletzt verlängert durch Entscheidung vom 28. Juni 1966⁽³⁾,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 19. April 1966⁽⁴⁾ über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Zwieback und Keksen aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Italienische Republik, verlängert durch Entscheidung vom 28. Juni 1966⁽⁵⁾,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 18. Mai 1966⁽⁵⁾ zur Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von feinen Backwaren aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Französische Republik, verlängert durch Entscheidung vom 28. Juni 1966⁽⁵⁾,

gestützt auf das Fernschreiben vom 22. Juni 1966, in dem die Regierung des Königreichs der Niederlande die Kommission davon in Kenntnis gesetzt hat, daß der Preis für Zucker, der für die Ausfuhr nach den anderen Mitgliedstaaten in Form der unter die vorgenannten Entscheidungen fallenden Waren bestimmt ist, um 6,25 Gulden mit Wirkung vom 20. Juni 1966 erhöht worden ist und in dem sie die Kommission ersucht hat, mit Wirkung von diesem Zeitpunkt die Höhe der in den betreffenden Entscheidungen vorgesehenen Ausgleichsabgaben neu festzusetzen, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Königreich der Niederlande beschlossene Erhöhung des Zuckerpreises beruht auf einer strukturellen Veränderung und weicht merklich von dem von der Kommission in den vorgenannten Entscheidungen zugrunde gelegten Preis ab. Der Betrag der von diesem Mitgliedstaat bei der Ausfuhr erhobenen Ausgleichsabgaben erreicht infolgedessen eine Höhe, die seit dem 20. Juni 1966 den tatsächlichen Versorgungskosten der Erzeugungsindustrien im Königreich der Niederlande für diesen Grundstoff nicht mehr angemessen ist. Es besteht somit ein Anlaß, den Betrag dieser Abgaben so neu festzusetzen, daß der eingetretenen Preiserhöhung für den betreffenden Grundstoff Rechnung ge-

tragen wird. Es scheint angebracht, hierbei einen Durchschnittspreis anzusetzen, der sich einerseits aus dem um einen Durchschnittsbetrag von 6,25 hfl. für 100 kg erhöhten, in diesem Mitgliedstaat auf seinem Markt erzielten Durchschnittspreis für Zucker, der für die Ausfuhr nach den anderen Mitgliedstaaten verarbeitet wurde, während der Monate April, Mai und den ersten 19 Tagen des Monats Juni 1966 errechnet, und andererseits aus dem Durchschnittspreis, der tatsächlich auf dem Markt des betreffenden Mitgliedstaats für die gleiche Art von Zucker während der letzten 10 Tage des Monats Juni 1966 erzielt wurde; dieser Preis stellt sich somit auf 36,68 hfl. für 100 kg Zucker bzw. auf 50,03 ffrs oder 40,53 DM oder 6 333 Lire.

Es besteht gegenwärtig kein Anlaß, die anderen Veränderungen bei den Berechnungsgrundlagen für die Ausgleichsabgaben zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 20. Juni 1966 wird der Betrag der Ausgleichsabgaben,

a) festgesetzt durch Entscheidung der Kommission vom 7. Februar 1966, geändert durch Entscheidung vom 2. März 1966 und verlängert durch Entscheidung vom 28. Juni 1966, auf Einfuhren von Waffeln und Keksen (Tarifnr. ex 19.08 des Gemeinsamen Zolltarifs) aus dem Königreich der Niederlande in die Bundesrepublik Deutschland entsprechend nachstehender Aufstellung geändert:

Gruppe	Betrag der Ausgleichsabgaben	
	Niederlande	
Waffeln und Kekse	Import DM/100 kg	Export hfl./100 kg
1	7,04	5,95
2	13,40	11,33
3	17,22	14,56
4	17,83	15,08
5	24,19	20,46
6	28,01	23,69

b) festgesetzt durch Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1964, zuletzt geändert durch Entscheidung vom 2. März 1966 und zuletzt verlängert durch Entscheidung vom 28. Juni 1966, auf Einfuhren von Weichkaramellen, Hartkaramellen, Dragées und Fondantmasse

(1) AB Nr. 206 vom 11. 12. 1964, S. 3529/64.

(2) AB Nr. 58 vom 29. 3. 1966, S. 855/66.

(3) AB Nr. 122 vom 7. 7. 1966, S. 2264/66.

(4) AB Nr. 81 vom 5. 5. 1966, S. 1233/66.

(5) AB Nr. 107 vom 16. 6. 1966, S. 1917/66.

(Tarifnr. ex 17.04 C des Gemeinsamen Zolltarifs) aus dem Königreich der Niederlande in die Bundesrepublik Deutschland entsprechend nachstehender Aufstellung geändert:

Gruppe	Betrag der Ausgleichsabgaben	
	Niederlande	
Hartkaramellen, Weichkaramellen Dragées	Import DM/100 kg	Export hfl./100 kg
1	11,66	9,86
2	11,87	10,04
3	17,05	14,42
4	17,26	14,60
5	22,23	18,80
6	22,45	18,99
7	27,63	23,37
8	32,60	27,57
9	32,82	27,76
10	33,03	27,94
11	37,99	32,13
Fondantmasse		
12	40,36	34,14

c) festgesetzt durch Entscheidung der Kommission vom 6. November 1964, zuletzt geändert durch Entscheidung vom 2. März 1966 und zuletzt verlängert durch Entscheidung vom 28. Juni 1966, auf Einfuhren von Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, nicht alkoholhaltig (Nr. ex 17.04 C des Gemeinsamen Zolltarifs), aus dem Königreich der Niederlande in die Französische Republik gemäß nachstehender Aufstellung geändert:

Gruppe	Betrag der Ausgleichsabgaben	
	Niederlande	
Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	Import ffrs/100 kg	Export hfl./100 kg
1	9,71	6,72
2	10,74	7,43
3	14,22	9,84
4	15,25	10,55
5	17,70	12,24
6	18,73	12,96
7	22,21	15,36
8	24,66	17,06
9	25,76	17,82
10	26,71	18,48
11	29,17	20,18
Fondantmasse		
12	33,94	23,48

d) festgesetzt durch Entscheidung der Kommission vom 6. November 1964, zuletzt geändert durch Entscheidung vom 2. März 1966 und zuletzt verlängert durch Entscheidung vom 28. Juni 1966, auf Einfuhren von Schokolade, Schokoladewaren und kakaohaltigen oder schokoladehaltigen Zuckerwaren, nicht alkoholhaltig (Tarifnr. ex 18.06 des Gemeinsamen Zolltarifs), aus dem Königreich der Niederlande in die Französische Republik gemäß nachstehender Aufstellung geändert:

Gruppe	Betrag der Ausgleichsabgaben	
	Niederlande	
Schokolade	Import ffrs/100 kg	Export hfl./100 kg
1	19,09	13,20
2	26,69	18,46
3	35,31	24,42
4	59,33	41,04
5	14,57	10,08
6	19,91	13,77
7	26,27	18,17
8	41,89	28,98
9	8,14	5,63
10	15,74	10,89
11	19,85	13,73
12	33,81	23,39
Schokoladewaren und kakaohaltige oder schokoladehaltige Zucker- waren, nicht alkoholhaltig		
1	19,90	13,77
2	29,96	20,72
3	43,93	30,39
4	64,05	44,31
5	83,10	57,48

e) festgesetzt durch Entscheidung der Kommission vom 19. April 1966, verlängert durch Entscheidung vom 28. Juni 1966, auf Einfuhren von Zwieback und Keksen (Tarifnrn. ex 19.07 und ex 19.08 des Gemeinsamen Zolltarifs) aus dem Königreich der Niederlande in die Italienische Republik gemäß nachstehender Aufstellung geändert:

Gruppe	Betrag der Ausgleichsabgaben	
	Niederlande	
	Import Lit./100 kg	Export hfl./100 kg
1	3 592	20,08
2	1 168	6,48
3	2 054	11,40
4	2 585	14,34
5	1 681	9,33
6	2 567	14,24
7	3 098	17,19

Gruppe 1 = Tarifnr. ex 19.07.

Gruppe 2 bis 7 = Tarifnr. ex 19.08.

Gruppe	Betrag der Ausgleichsabgaben	
	Niederlande	
	Import ffrs/100 kg	Export hfl./100 kg
1	—	—
2	5,49	3,89
3	8,82	6,24
4	7,27	5,05
5	12,82	8,90
6	16,15	11,21
7	16,29	11,31
8	21,84	15,16
9	25,17	17,48
10	5,06	3,50
11	10,61	7,34
12	13,94	9,64
13	14,08	9,74
14	19,63	13,58
15	22,96	15,88

f) festgesetzt durch Entscheidung der Kommission vom 18. Mai 1966, verlängert durch Entscheidung vom 28. Juni 1966, auf Einfuhren von trockenen Keksen und Biskuits, nicht gezuckert, ohne Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 20 v. H. (Tarifnr. ex 19.08 A I des Gemeinsamen Zolltarifs), sowie bei der Einfuhr von trockenen Keksen und Biskuits, gezuckert (Tarifnr. 19.08 A II des Gemeinsamen Zolltarifs), aus dem Königreich der Niederlande in die Französische Republik gemäß nachstehender Aufstellung geändert:

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, an die Französische Republik, an die Italienische Republik und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 20. Juli 1966

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

EMPFEHLUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1966

an die Mitgliedstaaten zu den Voraussetzungen für die Entschädigung im Fall von Berufskrankheiten

(66/462/EWG)

I**Begründung**

1. Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat am 23. Juli 1962 an die Mitgliedstaaten eine Empfehlung gerichtet, die die Annahme einer Europäischen Berufskrankheitenliste zum Gegenstand hatte. Außerdem sah die Empfehlung vor, in die Rechtsvorschriften über die Entschädigung im Fall von Berufskrankheiten Bestimmungen aufzunehmen, die die Entschädigung bei Krankheiten gestatten, die nicht in der jeweiligen Liste bezeichnet sind, deren berufliche Ursache jedoch erwiesen ist, ferner einen Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern der Gemeinschaft über die schädigenden Ursachen und die Berufskrankheiten einzurichten, die in dem einen Land als entschädigungspflichtig anerkannt werden, in einem oder mehreren anderen dagegen nicht.

2. In der Begründung der Empfehlung vom 23. Juli 1962 wurden unter Punkt 4 die infolge der Unterschiedlichkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf diesem Gebiet noch bestehenden Probleme umrissen, und es wurde darauf hingewiesen, daß nach erfolgter Harmonisierung der Berufskrankheitenliste „die weiteren Stufen... dann die Voraussetzungen für die Gewährung sowie die Höhe der Leistungen betreffen“ könnten. Darüber hinaus erfordert die im Vertrag vorgesehene schrittweise Verwirklichung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft auch die Harmonisierung der Rechtsvorschriften, damit alle Arbeitnehmer in jedem Staat der Gemeinschaft, in dem sie ihren Wohnsitz nehmen und einer Arbeit nachgehen, den gleichen Versicherungsschutz genießen. Eine solche Harmonisierung wird die Durchführung der Verordnungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer erleichtern, da einige Bestimmungen, die sich

auf Arbeitnehmer beziehen, welche in zwei oder mehreren Ländern einer gleichen Krankheitsgefahr ausgesetzt waren, sich wegen der zwischen Gesetzgebungen bestehenden Unterschiede nur schwer anwenden lassen. Die hier vorgelegte Empfehlung befaßt sich nur mit den Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen, die speziell bei den Berufskrankheiten erfüllt sein müssen.

3. Jede Gesetzgebung für die Entschädigung von Berufskrankheiten, soweit sie auf dem sogenannten Listensystem (oder auf dem sogenannten Mischsystem, das ebenfalls eine Liste vorsieht) aufgebaut ist — wie dies bei den Gesetzgebungen der sechs Mitgliedstaaten der Fall ist —, gewährt dem Versicherten den Vorteil einer gesetzlichen Beweisvermutung in bezug auf die berufsbedingte Ursache der Erkrankung, von der er befallen ist, sofern die betreffende Krankheit in der Liste genannt ist, und seine berufliche Tätigkeit ihn mit dem schädigenden Agens, das die Erkrankung verursacht, in Berührung bringt.

4. Vielfach enthalten die nationalen Listen von schädigenden Agenzien und Berufskrankheiten für alle oder für einige der schädigenden Agenzien zusätzliche Hinweise verschiedener Art. Diese Hinweise können bestehen in:

a) einer Symptomatologie oder einer mehr oder weniger vollständigen Beschreibung des Krankheitsbildes, das die Erkrankung bieten muß, um als Berufskrankheit angesehen werden zu können, oder einer Angabe über die Schwere der Erkrankung im Hinblick auf die Arbeitseinstellung, zu der sie geführt haben muß;

b) einer Aufzählung der Berufstätigkeiten oder der Arbeitsplätze, durch die bzw. an denen der Arbeitnehmer der Erkrankungsgefahr ausgesetzt sein kann;

c) einer Mindestzeit, während der die Schädigung eingewirkt haben muß, um von Gesetzes wegen als Ursache der Erkrankung gelten zu können;

d) einer sogenannten Inanspruchnahmefrist, die mit dem Aufhören der Einwirkung der schädigenden Ursache beginnt und vor deren Ablauf die Erkrankung festgestellt sein muß, um noch von Gesetzes wegen als durch die Schädigung verursacht gelten zu können.

5. Hinsichtlich ihrer Rechtswirkung können die genannten Angaben einen bloß hinweisenden oder aber einen verbindlichen Charakter haben.

Im ersten Fall haben sie nur einen Informationswert für den medizinischen Sachverständigen und für den Versicherungsträger, sie dürften also eigentlich in Gesetzen keinen Platz haben.

Im zweiten Fall stellen sie einschränkende Voraussetzungen dar, die für die Gewährung von Leistungen festgesetzt worden sind und bei deren Fehlen die Erkrankung nicht als durch die berufliche Tätigkeit entstanden angesehen und demnach auch nicht als Berufskrankheit entschädigt werden kann.

6. Dank diesem System der gesetzlichen Beweisvermutung, das durch die Liste der Berufskrankheiten sowie den diesen zugeordneten Leistungsvoraussetzungen begründet wird, ist eine fast automatische Durchführung der Rechtsvorschriften möglich, die übrigens eingeführt worden sind, weil eine allgemeine Definition der Berufskrankheit fehlt. Andererseits erweist es sich angesichts des Entwicklungsstandes der Arbeitsmedizin und der Methodik der Ermittlung der Tatbestände durch Sachverständige als notwendig, die meisten, den Entschädigungsanspruch einschränkenden Voraussetzungen abzuschaffen.

Das Krankheitsgeschehen läßt sich nicht mit einschränkenden Voraussetzungen erfassen, denn die Krankheitsbilder und die Krankheitsverläufe können je nach Konstitution und Reaktionsweise des Kranken erhebliche Unterschiede aufweisen.

Darüber hinaus führt die technische Entwicklung zu Änderungen hinsichtlich der Voraussetzungen und ggf. der Fristen, unter bzw. in denen ein Arbeitnehmer den Einwirkungen schädigender, eine Krankheit verursachender Agenzien ausgesetzt sein kann.

Die derzeitigen einschränkenden Voraussetzungen haben denn auch fast durchweg willkürlichen Charakter, was etwa aus der Tatsache erhellt, daß, sofern für ein und dieselbe Berufskrankheit solche Voraussetzungen in den Rechts-

vorschriften mehrerer Länder vorkommen, sie keineswegs identisch sind. Im übrigen sind aus diesen Voraussetzungen, die früher einen einschränkenden Charakter hatten, sehr oft einfache Aufzählungen geworden, die nur noch Hinweischarakter besitzen.

7. Es gibt also nach wie vor Bestimmungen dieser Art, die infolge ihrer strikten Rechtsverbindlichkeit für den Versicherten einen rechtlichen Nachteil bedeuten: einerseits kann der Versicherungsträger die gesetzliche Beweisvermutung unwirksam machen, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich wenn er den Beweis für das Fehlen des Ursachenzusammenhangs erbringt, dagegen andererseits wird jedoch den Versicherten das Recht, im Fall des Nichtvorliegens der Voraussetzungen oder eines Teiles derselben seinerseits den Beweis für den Ursachenzusammenhang zu erbringen, versagt.

8. Es gibt zwar einige Erkrankungen, für die gewisse Voraussetzungen erfüllt sein müssen, aber es gibt keine medizinischen oder sonstigen Gründe dafür, warum es nicht eine den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gemeinsame Liste dieser Erkrankungen und der genannten Voraussetzungen geben könnte. Wie die europäische Berufskrankheitenliste, müßte diese sogenannte „Ausnahmeliste“ — die als Anlage beigefügt ist — auf Grund von Entscheidungen der Kommission nach Maßgabe des Fortschritts der wissenschaftlichen Kenntnisse geändert werden können.

9. Die vorliegende Empfehlung zielt demnach im wesentlichen darauf hin, nach Möglichkeit den einschränkenden Charakter der in Ziffer 4 genannten Voraussetzungen, von denen die gesetzliche Beweisvermutung abhängig gemacht werden kann, zu beseitigen und eine Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs, auf den sich die Gewährung der Leistungen stützt, durch sachkundige Ärzte voll wirksam werden zu lassen.

Andererseits müssen die Hinweise selbst, soweit sie sachlich Inhalt der Voraussetzungen sind, den Sachverständigen zu ihrer Information erhalten bleiben. Zu diesem Zweck soll eine Reihe von Merkblättern über die Tätigkeiten und Betriebe, bei denen die Gefahr einer Schädigung besteht, über die Entstehungsursachen der Erkrankungen, ihre Diagnose und in einem gewissen Maße ihre Prognose, und zwar für alle schädigenden Agenzien und Berufskrankheiten der europäischen Liste, als Ergänzung der vorliegenden Empfehlung ausgearbeitet und veröffentlicht werden.

Diese Merkblätter sollen das Ergebnis eines wissenschaftlichen Erfahrungsaustauschs auf Gemeinschaftsebene darstellen; indem sie ein-

gehendere Kenntnisse der Risiken vermitteln, tragen sie mittelbar, aber darum nicht weniger wirksam, zur Verhütung dieser Krankheiten bei und erleichtern den Betriebsärzten ihre Aufgabe.

10. Die in Ziffer 9 Absatz 1 erwähnte Beurteilung durch sachkundige Ärzte soll sich gegebenenfalls auf Erhebungen stützen, die am Arbeitsplatz unter Mitwirkung von Vertretern der Unternehmensführung und des Personals sowie des Betriebsarztes, auch wenn das Unternehmen einem zwischenbetrieblichen Dienst angeschlossen ist, anzustellen sind.

11. In einigen Staaten gibt es neben der allgemeinen Berufskrankheitenliste, die für alle Erwerbszweige gültig ist, noch eine Sonderliste für den Bereich der Landwirtschaft und manchmal auch des Gartenbaus. Nun haben die fortschreitende Verbreitung der künstlichen Düngemittel und der Schädlingsbekämpfungsmittel sowie die Mechanisierung und Modernisierung der Anbaumethoden dazu geführt, die Erwerbsbedingungen in der Landwirtschaft denen der Industrie auch im Hinblick auf das Berufskrankheitsrisiko mehr und mehr anzunähern. Die genannten Sonderlisten wirken sich in Wahrheit wie eine einschränkende Voraussetzung aus. Um bei der Verwirklichung der oben entwickelten Absichten konsequent zu bleiben und die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer nicht zu benachteiligen, sollte man diese Sonderlisten deshalb abschaffen und die darin aufgeführten Berufskrankheiten in die allgemeinen Listen aufnehmen; das gleiche gilt für die Sonderlisten für andere Berufsgruppen.

12. Um schließlich die in der Empfehlung aufgezählten Ziele zu einem Ganzen abzurunden und um zu gewährleisten, daß ein Versicherter, der das Opfer einer Krankheit ist, der er durch seine berufliche Tätigkeit in einem höheren Grade ausgesetzt war als die übrige Bevölkerung, auch tatsächlich entschädigt wird, soll das bereits in der Empfehlung vom 23. Juli 1962 angesprochene sogenannte „Mischsystem“ in Erinnerung gerufen und ausgebaut werden, denn neue Berufskrankheiten können immer auftreten und es können sich Erkrankungsfälle zeigen, bevor die europäische Liste und die nationalen Listen auf den letzten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse gebracht worden sind.

13. Da alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Berufskrankheiten allgemeinen Charakter haben, gelten sie auch für Personen und Unternehmen, die in den Zuständigkeitsbereich der EGKS und der EAG fallen.

Die Kommission der EWG hielt es daher für angezeigt, wie im Fall der Empfehlung von 1962 betreffend die Europäische Berufskrankheitenliste, die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft zu befragen, die unbeschadet der Maßnahmen, die sie im Rahmen der für sie geltenden Verträge ergreifen können, für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich ihre volle Unterstützung für die vorliegende Empfehlung zugesagt haben.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund des Vertrages zur Gründung dieser Gemeinschaft, insbesondere der Artikel 118 und 155, sowie nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses den Mitgliedstaaten unbeschadet günstiger nationaler Vorschriften:

1. in ihren die Berufskrankheiten betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen — mit Ausnahme der Voraussetzungen, die in der dieser Empfehlung als Anlage beiliegende Liste aufgeführt sind — zu beseitigen, wobei die gesetzliche Beweisvermutung, die sich aus der Nennung einer Krankheit in der Liste der Berufskrankheiten ergibt, unberührt bleiben soll. Zu beseitigen sind demnach die Voraussetzungen hinsichtlich der Krankheitsbilder, der Tätigkeiten und Arbeitsplätze, der Mindesteinwirkungsdauer und der Inanspruchnahmefristen nach Aufhören der schädigenden Einwirkungen. Falls ernste Zweifel über den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Berufstätigkeit und der Erkrankung bestehen, soll sich die Feststellung des Ursachenzusammenhangs im wesentlichen auf das Gutachten eines Spezialfacharztes und gegebenenfalls eines technischen Sachverständigen stützen;
2. soweit Sonderlisten bestehen, wie z. B. für den Bereich der Landwirtschaft, die in diesen Listen bezeichneten Berufskrankheiten in die allgemeine Berufskrankheitenliste aufzunehmen;
3. bei noch nicht in der Europäischen Berufskrankheitenliste enthaltenen Krankheiten, die in eine nationale Liste aufgenommen werden, nur dann einschränkende Voraussetzungen vorzuschreiben, wenn es sich um Krankheiten handelt, die mit einer gewissen Häufigkeit auch außerhalb eines bestimmten Bereichs beruflicher Tätigkeit auftreten können, denen jedoch gewisse Arbeitnehmer durch ihre Berufsausübung stärker ausgesetzt sind als die übrige Bevölkerung;

in diesem Fall sollen einschränkende Voraussetzungen nur insoweit festgesetzt werden,

als sie angesichts der Schwierigkeit, in jedem Krankheitsfall mit Sicherheit die berufsbedingte Ursache festzustellen und um für vergleichbare Entschädigungsfälle gleiche Ergebnisse zu gewährleisten, unentbehrlich sind:

diese Voraussetzungen dürfen nur folgendes zum Inhalt haben:

- daß die Erkrankung zur Aufgabe der bisher ausgeübten beruflichen Tätigkeit geführt hat;
 - daß die Tätigkeiten oder Arbeitsplätze, durch die bzw. an denen der Versicherte der Erkrankungsgefahr ausgesetzt ist, bezeichnet sind;
 - die Angabe einer Mindesteinwirkungsdauer;
4. die Veröffentlichung der Merkblätter zu ihrer Berufskrankheitenliste auf der Grundlage der Merkblätter zu der europäischen Liste, die von der EWG-Kommission zu einem späteren Zeitpunkt erstellt werden, zu veranlassen, um so den Ärzten und den sonstigen technischen Sachverständigen informatorische Hinweise über das Krankheitsbild, über gefährdende Tätigkeiten und Arbeitsplätze, über die durchschnittliche Einwirkungsdauer sowie über die Zeiten zwischen dem Ende der gefährdenden Tätigkeit und dem Beginn der Erkrankung zu geben;
5. in ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Bestimmung aufzunehmen, der zufolge Arbeitnehmer nach den Vorschriften über die Entschädigung bei Berufskrankheiten entschädigt werden können, wenn sie auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit von Erkrankungen befallen sind, die gesetzliche Beweisvermutung auf sie jedoch nicht anwendbar ist, weil die Krankheit in der betreffenden Berufskrankheitenliste nicht aufgeführt ist oder weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht oder nur teilweise vorliegen. Es kann sich nur um solche Erkrankungen handeln, die durch die berufliche Tätigkeit wesentlich bedingt sind und denen bestimmte Personengruppen in höherem Grad ausgesetzt sind als die übrige Bevölkerung.

Der Nachweis der berufsbedingten Entstehung soll jeweils entweder von dem Erkrank-

ten oder von dem zuständigen Versicherungsträger erbracht werden, dem in allen Fällen von Amts wegen obliegt, die für den Nachweis der berufsbedingten Entstehung der Erkrankung erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

Die Entschädigung setzt in diesen besonderen Fällen keineswegs die allgemeine Anerkennung als Berufskrankheit voraus, die Mitgliedstaaten sollen aber, sobald wegen einer gewissen Zahl gleichartiger Krankheitsfälle bei gleichartigen Tätigkeiten auf die genannte Art entschädigt worden ist, das Verfahren zur Aufnahme in die Berufskrankheitenliste einleiten und die EWG-Kommission hiervon in Kenntnis setzen.

II

Die Kommission

— empfiehlt daher den Regierungen der Mitgliedstaaten, möglichst unverzüglich die zur Verwirklichung der obengenannten Ziele erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

— regt an, daß die zuständigen nationalen Behörden für die weitgehende Verbreitung dieser Empfehlung und der Merkblätter über die Berufskrankheiten sowohl bei ihren eigenen Dienststellen als auch bei den speziell interessierten Einrichtungen öffentlichen, halböffentlichen oder privaten Charakters, bei den Berufsverbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und schließlich bei den Lehrstühlen und Instituten für Arbeitsmedizin sowie bei den Betriebsärzten und ihren Verbänden Sorge tragen;

— bittet die Regierungen der Mitgliedstaaten, sie alle zwei Jahre, und zwar zum erstenmal anlässlich der nächsten Mitteilung über die Folgerungen aus der Empfehlung vom 23. Juli 1962 betreffend die europäische Liste der Berufskrankheiten, über die zur Durchführung dieser Empfehlung getroffenen Maßnahmen zu unterrichten;

— erinnert an den durch die vorgenannte Empfehlung vom 23. Juli 1962 eingerichteten Erfahrungsaustausch.

Brüssel, den 20. Juli 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ANLAGE

AUSNAHMELISTE

**Liste der schädigenden Ursachen und Berufskrankheiten,
für welche die aufgeführten einschränkenden Voraussetzungen
vorgesehen werden können**

(Liste gemäß Empfehlung Ziffer 1 Absatz 1)

Entsprechende Nummer der europäischen Liste	Schädigende Ursache oder Berufskrankheit	Voraussetzungen
B — 2	Am Arbeitsplatz zugezogene Hauterkrankungen, ausgenommen diejenigen, für die in der geltenden Berufskrankheitenliste das schädigende Agens ausdrücklich bezeichnet ist	Schwere oder wiederholt rückfällige Erkrankungen, die zur Aufgabe beruflicher Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen haben
C — 5	Störungen an den Atmungsorganen mit allergieähnlichem Charakter, ausgenommen die Erkrankungen, für die in der geltenden Berufskrankheitenliste das schädigende Agens ausdrücklich bezeichnet ist	Die Erkrankung muß zur Aufgabe beruflicher Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen haben
D — 1	Ankylostomiasis	Untertage- und Tunnelbau sowie Arbeiten in wasserreichen und tonhaltigen Böden
D — 3	Tetanus	Arbeiten in den Entwässerungsanlagen; Arbeiten, die zum Umgang mit Tieren oder tierischem Material Anlaß geben
D — 4	Infektionskrankheiten	Tätigkeit in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheimen und sonstigen Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst sowie Laboratorien für wissenschaftliche oder medizinische Untersuchungen und Versuche
F — 6 — a	Erkrankungen der Gelenkschleimbeutel durch ständigen Druck, ausgenommen die Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen	Chronische Erkrankungen
F — 6 — b	Erkrankungen der Sehnenscheiden und Sehnen- und Muskelschäden durch Überbeanspruchung	Die Erkrankung muß zur Aufgabe beruflicher Beschäftigung oder Erwerbsarbeit gezwungen haben
F — 6 — c	Meniskusschäden	Mindestens 3jährige Tätigkeit unter Tage oder im Tunnelbau
F — 7	Augenzittern	Arbeit unter Tage

